

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Version 06/2019, Lieferanten)

1. Allgemein

- Für sämtliche Lieferanten gelten die nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern sie nicht ausdrücklich und mit unserer schriftlichen Zustimmung abgeändert werden.
- Allgemeine Verkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen des Verkäufers verpflichten uns nicht, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen führen nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Teile oder des Kaufvertrages.
- Ältere Versionen werden durch die aktuellste aufgehoben. Verträge, welche in einer älteren Version abgeschlossen wurden, behalten Besitzstandswahrung bis zum festgelegten Ablaufdatum. Rahmenverträge übernehmen automatisch die aktuelle Version.

2. Kaufvertrag

- Lieferverträge und Einkaufskontrakte werden grundsätzlich schriftlich abgeschlossen, können aber auch mündlich vereinbart werden.

3. Lieferung und Abnahme

- Die Anlieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit. Bei Verspätungen, die mehr als 36 Stunden betragen, behalten wir uns die Möglichkeit der Nachlieferung durch einen anderen Lieferanten vor, ohne dass es der Zustimmung des Erstlieferanten bedarf.
- Bei nicht rechtzeitiger Ankunft der Ware infolge Unwetter, Streik, Naturkatastrophen, Speditionsausfall oder Fällen höherer Gewalt hat der Lieferant das Recht, die Ware zum nächstmöglichen Termin anzuliefern, wenn die die Verspätung telefonisch vor dem ursprünglichen Termin angezeigt wurde.

4. Qualitätsabweichungen

- Sollten vereinbarte Qualitätsnormen nicht lieferbar sein, behalten wir uns die Möglichkeit vor, nach Rücksprache mit dem Verkäufer abweichende Produkte abzuweisen oder Alternativen zu besprechen.

5. Gefahrübergang und Mängelrügen

- Der Versand nach Merenschwand geschieht grundsätzlich auf Gefahr des Verkäufers (Gefahrübergang).
- Für Transportschäden, wie Bruch und Verderb durch Transporteinwirkung, sowie für verspätetes Eintreffen der Ware an der Empfangsstation, haften wir nicht, wenn uns nachweislich kein Verschulden trifft. Für diesen Nachweis ist grundsätzlich eine Tatbestandsaufnahme durch den Frachtführer notwendig (Spediteur, Kurierdienst etc.).
- Eventuelle Qualitätsmängel müssen uns vor Gefahrenübergang telefonisch gemeldet werden und sodann unverzüglich schriftlich, per Telefon, E-Mail oder Telefax unter Angabe der Lieferschein-Nummer und einer genauen Schadensspezifikation bestätigt werden.
- Für den Fall, dass Reklamationen berechtigt sind, beschränkt sich die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht lediglich auf den Rechnungswert der beanstandeten Ware. Es liegt in unserem Ermessen, eine Gutschriftanzeige zu akzeptieren oder eine neue Lieferung anzufordern.

- Alle anderen Schadenersatzansprüche aus mangelhafter Lieferung oder Lieferverspätungen, welche Folgeschäden wie Produktionsstillstand, Produktevermischung u.w. zu Folge haben, können vom Käufer geltend gemacht werden.

6. Lieferbedingungen

- Die Produkteübernahmen erfolgen in der Regel DDP Merenschwand, Frachtkosten sind Sache des Lieferanten.
- Tauschgut muss umgehend getauscht werden.

7. Zahlung

- Rechnungen werden in der Regel 30 Tage nach Rechnungsdatum beglichen.
- Allfällige berechnete und besprochene Abzüge, werden direkt in Abzug gebracht. Berechnete Verzugszinsen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

8. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung nur im Eigentum des Verkäufers, wenn die Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräussern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Käufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn unwiderruflich, die an den Käufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäss nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Verkäufer auf das Eigentum des Käufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

9. Erfüllungsort

- Erfüllungsort ist Merenschwand, AG (Schweiz).

10. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung über die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden geschäftlichen oder anderweitigen Beziehungen umfassendes Stillschweigen zu bewahren und keine im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden vertraulichen Informationen an andere natürliche oder juristische Personen weiterzugeben.

Die Parteien verpflichten sich, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegebenenfalls beigezogenen Hilfspersonen durch geeignete Massnahmen in diese Vertraulichkeitspflicht einzubinden.

11. Gerichtsstand

- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Merenschwand, AG, wenn nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.
- Für alle Verträge, auch mit ausländischen Käufern, gilt Schweizer Recht.